Beiträge zur Lehre von der Erpressung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät zu Rostock

vorgelegt

von

Richard Thurow

Referendar.

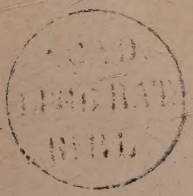

Berlin.
Druck von E. Ebering.
1902.

Die vorliegende Dissertation bringt mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät nur einen Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung erscheint im Verlage von E. Ebering, Berlin, als Heft 16 der „Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien".

Dem Andenken meines Vaters.

Inhaltsübersicht.

§ 1. Einleitung.

I. Dogmatischer Teil.

1. Die Mittel der Erpressung.

§ 2. a) Gewalt.

α) Die Antinomie zwischen §§ 253 und 255 und die verschiedenen Lösungsversuche.

β) Entwicklung des Gewaltbegriffes auf neuer Grundlage.

§ 3. b) Drohung.

α) Verhältnis der Drohung zur Gewalt.

β) Arten und Inhalt der Drohung.

γ) Uebel und Unannehmlichkeit.

δ) Warnung.

ε) Ernstlichkeit.

ζ) Ausführbarkeit.

η) Vereinigung von Drohung und List.

ϑ) Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug.

ι) Widerrechtlichkeit der Drohung.

κ) Androhung eines Unterlassens.

λ) Form der Drohung.

2. Der subjektive Thatbestand.

§ 4. a) Der Begriff: Vermögensvorteil.

§ 5. b) Die objektive Rechtswidrigkeit.

§ 6. c) Die subjektive Rechtswidrigkeit.

II. Kritischer Teil.

§ 7. Vertragsfreiheit und Erpressung.
§ 8. Die Gefährdung der Koalitionsfreiheit durch den § 253 St.G.B.
§ 9. Besprechung von anderen den § 253 St.G.B. behandelnden Entscheidungen des Reichsgerichts.

III. Teil.

Die Erpressung in dem ausserdeutschen Strafrecht.

§ 10. Vorbemerkung.

Erste Abteilung.

Die Länder nicht kodifizirten Strafrechts.

1. England.
2. Die Vereinigten Staaten von Amerika. (Illinois, Ohio, New-York).

Zweite Abteilung.

Die Länder kodifizirten Strafrechts.

1. Das Strafrecht der englischen Kolonieen.
   A: Canada.
   B: Britisch-Ostindien.
   C: Victoria.
   D: New-South-Wales.
   E: New-Zealand.
2. China.
3. Japan.
4. Das Strafrecht der europäischen Staaten.
   A: Frankreich.
   B: Belgien.
   C: Luxemburg.
   D: Russland.
   E: Finnland.
   F: Oesterreich.
   G: Ungarn.
   H: Italien.

I: Spanien.
K: Portugal.
L: Schweden.
M: Norwegen.
N: Dänemark.
O: Holland.
P: Die Schweizer Kantone.
Q: Rumänien.
R: Serbien.
S: Bulgarien.
T: Griechenland.
U: Türkei.

5. Das südamerikanische Strafrecht.

Abkürzungen.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R. = Rechtssprechung des Reichsgerichts.

OberT. = Entscheidungen des Ober-Tribunals herausg. von Sonnenschmidt, Michels und Clauswitz.

O.T. = Entscheidungen des Ober-Tribunals herausg. von Oppenhoff.

Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.

Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

GS. = Gerichtssaal.

HH. = Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Strafrechts.

Einleitung.

§ 1.

Der Lehre von der Erpressung hat man erst in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit zugewendet, die ihr gebührt; bis vor wenigen Jahren war sie fast unbebautes Gebiet. Inzwischen hat sich aber gezeigt, dass sie zahlreiche, schwierige Fragen weittragendster Bedeutung enthält, die zum grössten Teil noch einer befriedigenden Lösung harren.

Mit einigen dieser Probleme beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Sie will keine erschöpfende Darstellung der Lehre geben, sondern sich auf die Erörterung einiger wichtiger Punkte beschränken. Sie hofft auf mehrere Streitfragen neue Schlaglichter werfen zu können und der Lehre durch Hineinziehung der ausserdeutschen Gesetzgebung neue Gebiete zu erschliessen.

In grösserem Masse, als üblich, werden die Entscheidungen des Reichsgerichts zur Besprechung herangezogen werden. Man schlägt in der Wissenschaft die Erkenntnisse der Gerichte nicht hoch genug an; ihnen aber nur geringe Bedeutung beizumessen, hiesse speziell bei der Erpressung den Schwerpunkt der ganzen Lehre verkennen. Der Streit um die Auslegung des Gewaltbegriffes, der in der Litteratur dominirt, ist in der Judikatur kaum zu spüren; uns ist wenigstens kein Fall bekannt, in welchem ein Gericht in die Lage gekommen wäre, sich mit der angeblichen Antinomie zwischen §§ 253 und 255 StGB. zu beschäftigen. Dagegen hat

die Frage nach der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteiles, die in der Praxis den Angelpunkt der Lehre bildet und mit der sich fast $^3/_4$ aller die Erpressung behandelnden Entscheidungen des Reichsgerichts beschäftigen, bei weitem nicht die gleiche Beachtung in der Litteratur gefunden.

Der kritische Teil soll die unerträglichen Konsequenzen vor Augen führen, welche die rein formale Auffassung des Reichsgerichts von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteiles, die Tendenz, Handlungen von ethisch grundverschiedenem Werte in dieselbe Schablone zu zwängen, bereits gezeitigt hat und voraussichtlich noch zeitigen wird.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Bearbeitung der fremden Rechte leitend gewesen sind, wird eine besondere Vorbemerkung zum dritten Teil handeln.

I. Dogmatischer Teil.

1. Die Mittel zur Erpressung.

a) Gewalt.

§ 2.

Es ist bekannt, dass über die Auslegung des Begriffes Gewalt in den Erpressungs-Paragraphen des Strafgesetzbuches seit langer Zeit ein hartnäckiger Streit besteht, der aber an Bedeutung viel verloren hat, seitdem sich die Mehrzahl der Autoren einem von Wächter vorgeschlagenen Auswege anschloss. Der Streit war einer der unfruchtbarsten, die je auf strafrechtlichem Gebiete ausgefochten worden; er hat eine litterarische Hochflut gezeitigt, aber weder eine befriedigende Lösung noch, als Entschädigung für das Fehlen einer solchen, neue, die Strafrechtswissenschaft fördernde Gesichtspunkte gebracht.

Schwarze[1] machte die Entdeckung einer Antinomie zwischen §§ 253 und 255. Er definirte Gewalt im Sinne des StGB. als körperliche Kraftäusserung eines Menschen, welche gegen die körperliche Integrität eines anderen Menschen gerichtet ist. Gewalt könne demnach nur gegen eine Person gerichtet sein; dann haben aber § 253 und § 255, die einfache und die sog. räuberische

1. Der Begriff der Gewalt nach dem RStGB. in der Sächs. Ger. Ztg. Bd. XVI S. 33. S. 43 ff.

Erpressung, inbetreff der Gewalt denselben Thatbestand. Da nun § 253 Gefängnis nicht unter einem Monat, § 255 aber die Strafe des Raubes androht, so besteht zwischen ihnen eine unlösbare Antinomie.

Geyer[1] erweiterte den Angriff auf die Fassung des Gesetzes. Ausser der Antinomie zwischen §§ 253 und 255 fand er zwei offenbare Widersprüche zwischen § 254 und § 255. Der letztere, sagt er, ist der schwerste Erpressungsfall, wie denn auch nach dem Gesetz selbst lebenslängliche Zuchthausstrafe auf ihn anwendbar ist. Gleichwohl ist es möglich, für einen unter § 255 gehörigen Fall auch blos Gefängnisstrafe von 6 Monaten auszusprechen. Eine Antinomie zwischen beiden §§ läge ferner aus dem Grunde vor, weil § 254 von Bedrohung mit Mord, und § 255, wo der schwerere Fall bezeichnet werden soll, von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben spricht: zu diesen gehören aber ebenfalls Drohungen mit Mord, mit Totschlag, ja sogar mit Körperverletzungen, sodass derjenige, der eine Erpressung durch Bedrohung mit dem Verbrechen des § 211 begeht, unter den milderen § 254, derjenige aber, der mit dem Vergehen des § 223 droht, unter den härteren § 255 fällt . . . . . „Die Bestimmungen über Erpressung sind „dadurch in Verwirrung geraten, dass der revidierte Ent„wurf des Norddeutschen StGB. und nach ihm das Gesetz„buch selbst die Gewalt neben der Drohung als Mittel der „Erpressung anerkannt hat, was ich im allgemeinen für „richtig halte. Dabei wurde überdies die unrichtige Aus„scheidung der sog. räuberischen Erpressung aus dem Be„griff des Raubes festgehalten, während sie einfach dem „letzteren einzuverleiben gewesen wäre, da es juristisch und „thatsächlich gleichgiltig ist, ob jemand gezwungen wird, „die Wegnahme einer Sache zu dulden, oder die Sache selbst „herauszugeben."

---

1. Zur Auslegung des StGB. GS. 1875 S. 383.

Von den Kommentatoren übergingen Rüdorff, Hahn, Rubo, Kirchmann und Blum die Frage, ebenso sagt Berner in seinem Lehrbuche nichts darüber. Manche Autoren verhalten sich jedem Lösungsversuch gegenüber ablehnend und verlangen demgemäss eine Aenderung des Gesetzes.[1]

Unter denjenigen, die den Widerspruch durch Interpretation zu heben versuchen, kann man zwei Hauptgruppen unterscheiden.

Die einen gehen davon aus, dass die Gewalt des § 253 nicht gegen eine Person geübt werden kann, da sonst § 255 anwendbar würde.[2] Somit bleibt nur Gewalt gegen Sachen übrig, die sich aber mittelbar gegen die Person des Genötigten richtet[3] und somit als vis absoluta gegen die Person wirkt.[4] Auf dieser Auffassung beruht auch Merkels[5] Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Gewalt; nicht wesentlich davon verschieden ist die Meinung v. Liszts, der jede Gewalt, die sich unmittelbar gegen den Körper des zu Nötigenden richtet, mit Gewalt a n der Person, und solche, die sich gegen dritte Personen oder Sachen richtet, mit Gewalt g e g e n die Person bezeichnet und so zu dem gewiss merkwürdigen Resultat kommt, dass da, wo das Gesetz von „Gewalt“ spricht, „Gewalt gegen

---

1. So Binding, Handbuch I 462.
   Meyer, Lehrbuch S. 592.
   Glashoff, Zur Lehre von der Erpressung 1896 S. 25.
   Schnabel, Ueber die nötigende Gewalt, 1889 S. 54.
   Jaffé, Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung 1899 S. 41.
2. Oppenhoff Komm. (1885) S. 583.
3. Olshausen Komm. (1900) Anm. 14 ad § 253.
4. Hälschner, Der Begriff der Gewalt im deutschen StGB. § 253 GS. Bd. XXXV S. 20.
5. HH. s. S. 727.

die Person", und da, wo es von „Gewalt gegen die Person" redet, „Gewalt an der Person" gemeint sei.[1]

Hauptvertreter der zweiten Gruppe ist Wächter:[2] „eine physische oder körperliche Gewalt, durch welche ein anderer zu einem Handeln genötigt wird oder werden soll, kann doch nur eine Gewalt gegen die Person sein. Worin soll denn diese physische Gewalt bestehen, wenn sie nicht gegen die Person gericht sein darf? . . . . . eine blosse Gewalt gegen Sachen kann nur in der Form der Drohung ein Erpressungsmittel sein. Würde man also bei § 253 die Gewalt gegen die Person ausschliessen, so wäre in dem genannten § das erste der beiden Nötigungsmittel ein Wort ohne Inhalt, da alles, was nicht unter Gewalt gegen die Person fällt, die Form des 2. Nötigungsmittels. der Drohung annimmt. . . . . Somit bleibt nichts anderes übrig, als bei der räuberischen Erpressung im § 255 die Worte: „Mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" nicht blos auf die Drohungen, sondern auch auf die Gewalt gegen eine Person zu beziehen, somit die letztere auf eine solche Gewalt zu beschränken, durch welche Leib oder Leben des Bedrohten in Gefahr gesetzt wird, während die einfache Erpressung durch jede andere, nicht so gefährliche Gewalt begangen würde."

Dieser Lösungsversuch Wächters hat vielfach Anerkennung gefunden, so dass man seine Ansicht heute als die herrschende bezeichnen kann; sein Interpretationsversuch ist zwar geistreich und originell, aber überaus gezwungen und völlig willkürlich. Vor allem gründet sich die Wächtersche Ansicht auf die völlig unhaltbare Annahme, dass „Gewalt" und „Gewalt gegen die Person" identische Begriffe seien, weil jede Gewalt gegen die körperliche Integrität

---

1. Lehrb. (1900) S. 453; ebenso Stern, Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, Berl. Diss. 1901 S. 78.

2. Ueber die Gewalt bei der Erpressung, GS. XXVII, S. 165.

eines Menschen gerichtet sein müsse. Dass im Verhältnisse zur Gewalt schlechthin als dem weiteren Begriff die Gewalt gegen die Person den engeren Begriff bilde, erscheint so einleuchtend, dass die Leugnung jedes Unterschiedes beider Ausdrücke von vornherein höchst auffallend erscheinen muss.[1]

Auf demselben Fehler beruht die Meinung Liszts, den wir zu den Vertretern der ersten Gruppe zählen zu müssen glauben. Denn es ist doch offenbar unmöglich, dass Gewalt „gegen eine Person" gleich Gewalt „an der Person" ist. Wenn es schon an sich sehr unwahrscheinlich ist, dass ein strikt zu interpretirendes Gesetzbuch zwei verschiedene Ausdrücke an verschiedenen Stellen in der gleichen Bedeutung gebraucht, so zwingt der Umstand, dass das von der Gewalt betroffene Objekt bei der Präposition „a n" den bestimmten, bei „g e g e n" stets den unbestimmten Artikel hat, zu der, wie uns dünkt, unanfechtbaren Folgerung, dass Gewalt an der Person nur diejenige Gewalt ist, die sich gegen die Person des zu Nötigenden richtet, während Gewalt gegen eine Person auch gegen dritte Personen gerichtet sein kann.

Ebenso nun, wie „Gewalt an der Person" im Verhältnis zu „Gewalt gegen eine Person" der engere Begriff ist, so umfasst auch Gewalt als der weiteste Begriff alle drei Arten von Gewalt: an Sachen, gegen eine Person, an der Person. Geometrisch ausgedrückt: es sind drei konzentrische Kreise, von denen derjenige, der die Gewalt schlechthin darstellt, den grössten, und derjenige, der die Fälle von Gewalt an der Person umfasst, den kleinsten Radius hat. Daher ist auch die Annahme, Gewalt im § 253 umfasse nur die Gewalt an Sachen, unhaltbar. Auch alle übrigen Versuche müssen an der Erwägung scheitern, dass man zwei

1. Hälschner, Der Begriff der Gewalt im Deutschen StGB. GS. Bd. XXXV S. 14.

koordinirte, sich einander ausschliessende Begriffe formt, wo es sich um einen über- und einen untergeordneten Begriff handelt. Wenn man nicht leugnen kann, dass „Gewalt" als der weitere Begriff auch den engeren Begriff „Gewalt gegen eine Person" umfasst, so muss man auch alle bisherigen Lösungsversuche als unbrauchbar verwerfen.

Wenn wir nun trotzdem weder einen neuen Auslegungsversuch unternehmen noch auch eine Aenderung des Gesetzestextes für nötig halten, so beruht dies darauf, dass wir in den §§ 253, 255 weder eine unlösbare Antinomie noch auch nur einen scheinbaren Widerspruch entdecken können.

Eine Antinomie ist dann vorhanden, wenn ein und dasselbe Gesetz an denselben Thatbestand verschiedene Rechtsfolgen knüpft. So ist es ein Widerspruch, wenn Julianus in den Pandekten die Streitfrage, ob Gewohnheitsrecht die Kraft habe, ältere Gesetze zu beseitigen, mit Bestimmtheit bejaht, während Konstantin im Kodex sie mit derselben Bestimmtheit verneint.

Von einer Antinomie kann dagegen keine Rede sein, wenn ein und dasselbe Gesetz verschiedene Rechtsfolgen an Thatbestände knüpft, von denen der eine Spezialfall des andern ist. Wer einen Diebstahl überhaupt begeht, wird mit Gefängnis, wer sich eines Einbruchdiebstahls schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Wer mit Gewalt überhaupt eine Erpressung begeht, hat Gefängnis nicht unter einem Monat zu gewärtigen, wer eine Erpressung durch Gewalt gegen eine Person begeht, Zuchthaus. Wer würde aber behaupten wollen, dass zwischen §§ 242, 243 ein Widerspruch bestände? Genau nun, wie § 243 Spezialfälle des § 242 mit härterer Strafe bedroht, so hebt auch § 255 aus dem allgemeinen Thatbestande des § 253 einen besonderen Fall heraus und bedroht ihn mit der Strafe des Raubes. Die einfache und die räuberische Erpressung stehen also in demselben Verhältnisse wie der

einfache Diebstahl und der Einbruchsdiebstahl, Beleidigung und Beamtenbeleidigung, Körperverletzung und Mord.

Zwei Einwände, die wir hier zu erwarten haben, leiten uns auf die Entwicklung des Gewaltbegriffes selbst über.

Einmal werden diejenigen, welche unter Gewalt im § 253 nur Gewalt an Sachen verstehen, behaupten, dass ihr und unser Weg zu dem gleichen Ergebnis führe; denn wenn eine mit Gewalt gegen eine Person begangene Erpressung, obwohl an sich unter § 253 fallend, doch kraft der Spezialbestimmung des § 255 stets mit der Strafe des Raubes geahndet wird, so bleiben für § 253 nur die Fälle von Gewalt an Sachen übrig.

Zweitens — und diese Entgegnung hatten wir schon früher angedeutet — werden die Vertreter der andern Gruppe ihren Lehrsatz wiederholen: „Gewalt an Sachen kann nur in Form der Drohung Erpressungsmittel sein“ und daraus den Schluss ziehen: es ist undenkbar, jemanden wegen einer durch Gewalt begangenen Erpressung aus § 253 zu bestrafen, denn Gewalt gegen eine Person oder an der Person fällt unter § 255, Gewalt an Sachen ist aber nichts anderes als Drohung. Also ist Gewalt im § 253 ein Begriff ohne Inhalt, zum mindesten etwas Ueberflüssiges.

Beiden Einwürfen gedenken wir in der Beantwortung der Frage: Was ist Gewalt? zu begegnen.

Im heutigen Sprachgebrauch kommt das Wort Gewalt in folgenden Bedeutungen vor:

I. die Fähigkeit und Befugnis, seinen Willen erforderlichen Falls durch Zwang zu verwirklichen, und die Verwirklichung dieser Fähigkeit, die Ausübung dieser Befugnis.

In diesem Sinne spricht der Art. 45 der Preussischen Verfassungsurkunde von der vollziehenden Gewalt des Königs, Art. 62 von der gesetzgebenden, Art. 86 von der richter-

lichen Gewalt, §§ 1626 ff. BGB. von der elterlichen Gewalt, § 339 StGB. von Amtsgewalt.

II. Die Anwendung einer mechanisch wirkenden Kraft, durch welche ein Gegenstand in seiner Substanz beschädigt bzw. zerstört oder der von einem Menschen geleistete Widerstand überwunden wird.

Gleichgiltig ist hierbei das Mass der aufgewendeten Kraft. In der Regel zwar wird das als gewaltsam bezeichnete Handeln ein solches sein, das ein gewisses höheres Mass von Kraft erfordert. Der Dieb, der mit geringer Kraftaufwendung eine Fensterscheibe eindrückt, um in das Innere eines Raumes zu gelangen, verschafft sich mit Gewalt Zutritt, während man von einem Waldarbeiter, der unter Aufwendung aller Kräfte mit der Axt einen Baum fällt, nicht behaupten wird, er habe mit Gewalt gehandelt.[1] Es kommt vielmehr, wie auch Hälschner anzudeuten scheint, darauf an, ob die zur Erreichung des Zieles angewendeten Mittel die ordnungsmässig und regelmässig anzuwendenden sind: Das Ungewöhnliche der Anwendung charakterisirt eine mechanisch wirkende Kraft als Gewalt. Dies dürfte ein sicheres Kriterium in allen Fällen sein, wo eine mechanisch wirkende Kraft sich gegen Sachen richtet.

Ist dagegen ein lebender Mensch Angriffsobjekt, so ist die mechanisch wirkende Kraft dann als Gewalt zu bezeichnen, wenn sie zur Ueberwindung eines von der Person geleisteten Widerstandes dient. Man spricht von zwangsweiser Vorführung, auch wenn der Vorgeführte sich ohne Widerrede fügt, der Gewalt bedarf es erst, wenn er sich der Verhaftung widersetzt.[2]

---

1. Hälschner a. a. O. S. 2.

2. Eine scharfe Sonderung der Begriffe Gewalt und Zwang ist im Hinblick auf die Schwankung im Sprachgebrauch mit Schwierigkeiten verknüpft und kaum völlig durchführbar; sie würde keine Fixirung des thatsächlich Gegebenen sein, sondern ein im

III. Drittens wendet der Sprachgebrauch das Wort Gewalt in einem Sinne an, der gewöhnlich als der durch den geschehenen Gebrauch einer thatsächlich vorhandenen Macht und Kraft herbeigeführte Zustand gezeichnet wird,[1] d. h. mit anderen Worten, Gewalt bedeutet auch: Resultat der unter II. charakterisirten Gewaltübung. In dieser Form erscheint uns die gegebene Begriffserklärung dieser dritten Bedeutung zu eng, denn wir bezeichnen mit Gewalt auch Zustände, die nicht das Ergebnis einer mechanisch wirkenden Kraft sind, durch welche ein Gegenstand in seiner Substanz beschädigt oder der von einem Menschen geleistete Widerstand überwunden wird.

Das Merkmal des geleisteten Widerstandes fehlt z. B., wenn eine Person durch narkotische Mittel, Hypnose u. s. w.,

---

Wege der Reflexion gewonnenes Postulat formuliren. Immerhin dürfte nach dem bestehenden Sprachgebrauch Zwang allgemein zu definiren sein als Verwirklichung eines Zweckes mittels Negirung eines fremden entgegenstehenden Willens: Zwang setzt also, wie Schnabel (a. a. O. S. 9) richtig bemerkt, aktiv und passiv einen Willensträger voraus, während Gewalt auch von leblosen Dingen geübt werden kann. Es giebt also Gewalt ohne Zwang. Unrichtig aber erscheint der zweite Teil der Folgerung Schnabels: Es giebt keinen Zwang ohne Gewalt. Wenn wir von einem gesellschaftlichen Zwange reden, so bezeichnen wir damit aktiv die Tendenz einer bestimmten Interessengemeinschaft, die von ihr beobachtete Ordnung gewisser Lebensverhältnisse den einzelnen Mitgliedern aufzunötigen, passiv die Thatsache der Unterordnung des Widerstrebenden unter die gesellschaftlichen Normen. Aber die Gesellschaft übt nicht Gewalt aus, der widerstrebende Einzelne unterwirft sich nicht der Gewalt. Ferner: Zwang ist auch nach dem Sprachgebrauch die erfolgreiche, durch die Tendenz der Willensnötigung charakterisirte Drohung und deren Ergebnis; schon daraus folgt, dass der Satz: ‚Keine Gewalt ohne Zwang' falsch ist.

1. So z. B. Riede, Der Begriff der Gewalt im RStrGB. Diss. 1899 S. 9.

in einen willenlosen Zustand versetzt wird. Viele erblicken deshalb in der Anwendung derartiger Mittel List, nicht Gewalt, weil weder ein geleisteter Widerstand gebrochen noch ein beabsichtigter verhindert werde.[1] Nach dem Sprachgebrauch erfordert aber der Begriff Gewalt als Resultat geschehener Gewaltübung keinen geleisteten oder überwundenen Widerstand als integrirendes Merkmal;[2] wer auf irgend eine Weise über einen Menschen eine Herrschaft erlangt hat, die ihm ermöglicht, seinen Willen an die Stelle des Willens

---

1. So Hälschner Lehrb. II 243.
Schütze Lehrb. 417.
Olshausen Anm. 5 z. § 234.

2. „Der Sprachgebrauch ist längst über den engen Standpunkt hinausgegangen, dessen Blick an der brutalsten Anwendungsart, der mechanischen Ueberwältigung der Körperkraft des widerstrebenden Genötigten, an der vis corpore corpori afflicta, haftete". (Binding, Lehrb. d. gem. deutsch. Str. R. II. Hälfte 1896 S. 34.) Binding vermeidet zwar den Fehler, unter „Gewalt" nur die physische Gewalt, die „körperliche Kraftäusserung eines Menschen, welche gegen die körperliche Integrität eines andern gerichtet ist" (Schwarze a. a. O. S. 43, Wächter a. a. O. S. 162) zu verstehen. Ihm bietet daher mit Recht die Auffassung des mittels Hypnose u. s. w. geübten Zwanges als „Gewalt" keine Schwierigkeit. Zur Annahme einer unlösbaren Antinomie zwischen §§ 253 und 255 kommt aber Binding dennoch deshalb, weil er ebenso wie Hälschner (a. a. S. 8) u. a. für den Gewaltbegriff fordert, dass der Angegriffene, sei es infolge schwindenden Bewusstseins, oder übermässigen Schmerzes, der Fähigkeit der Willensbildung beraubt oder irgendwie mechanisch gehindert wird, seinen Willen zu bethätigen. Nach ihm erfordert der § 253 stets absolute Gewalt, die sich von der zum Raub geforderten durch nichts unterscheidet. Binding identifizirt also nicht nur die Begriffe „Gewalt" und „Gewalt gegen eine Person", wie Wächter (cfr. S. 7) sondern mit beiden auch „Gewalt an der Person". Eine solche Gleichstellung ist aber, wie wir oben ausführten, unhaltbar.

des anderen zu setzen oder sich jenes anderen als eines willenlosen Werkzeuges zu bedienen, begeht, wenn die anderen Thatbestandsmerkmale vorliegen, durch Gewalt eine Erpressung; dieser Zustand, welcher ihm einen Menschen seinem Willen und seiner Macht unterordnet, ist das Mittel, durch welches er seine widerrechtliche Absicht verwirklicht, ist Gewalt.[1]

Auch die Voraussetzung, dass der Thäter den hypnotischen Rausch-Zustand seines Opfers durch List oder Täuschung herbeiführt, rechtfertigt den Schluss nicht, dass in solchen Fällen von Erpressung keine Rede sein könne, weil das Gesetz nur Gewalt und Drohung, nicht aber auch List und Täuschung als Nötigungsmittel der Erpressung kennt. Freilich ist die List oder die Täuschung selbst kein

1. Die Gewalt bezeichnet an sich weder die mit dem Recht noch die gegen oder ohne das Recht geschehene Gewaltanwendung, sondern die Gewaltanwendung ohne Ansehung des Rechts (Schnabel S. 7); demnach hebt die Einwilligung der Gewalt den Begriff der Gewalt nicht auf, und Gewalt liegt auch vor, wenn gar kein Widerstand überwunden, sondern nur die Möglichkeit zukünftigen Widerstandes beseitigt wurde oder ein Widerstand überhaupt den Umständen nach nicht möglich war, wie bei sinnlos Betrunkenen, hypnotisirten Personen. Soweit ist den Ausführungen Schnabels völlig zuzustimmen. Aber es scheint uns, dass er aus den richtigen Vordersätzen eine falsche Schlussfolgerung zieht, wenn er sagt: Selbstredend ist aber die nötigende Gewalt im StGB. immer widerrechtlich, nicht weil die Gewalt es ist, sondern weil nur die widerrechtliche Gewalt strafbar sein kann. In den Erpressungsparagraphen braucht aber weder die Gewalt noch die Drohung widerrechtlich zu sein, obgleich beide nötigende Gewalt im weitesten Sinne des Worts sind; insbesondere findet nicht zwischen den Nötigungsmitteln und dem erstrebten Vermögensvorteil eine Wechselbeziehung in der Weise statt, dass die Widerrechtlichkeit des Zweckes auch die Mittel zu widerrechtlichen machen würde und umgekehrt.

für die Erpressung taugliches Mittel; wohl aber kann sie das Mittel sein, die Absicht, Gewalt über den Willen eines andern zu üben, zu verwirklichen. Wie es dem Thäter gelingt, sein Opfer zu betäuben, ist gleichgültig; es ist ganz einerlei, ob er ihm das mit Chloroform getränkte Tuch selbst unter die Nase hält oder ihn durch List veranlasst, selbst an dem Narkotikum zu riechen.[1] Nur darauf kommt es an, dass der Thäter über sein Opfer auf irgend eine Weise eine Gewalt erlangt, die ihm ermöglicht, seinen Willen an die Stelle des fremden Willens zu setzen oder den fremden Willen nach seiner Willkür zu lenken. Wenn es schon nicht erforderlich ist, dass der Thäter den für seinen verbrecherischen Zweck tauglichen Zustand seines Opfers selbst herbeiführt (er findet z. B. jemanden bereits im Betäubungszustande vor), um wie viel weniger ist es von Belang, welcher Mittel er sich zur Erlangung der Gewalt über sein Opfer bediente!

Der § 255 StGB. begreift demnach alle Fälle, in denen der in Erpressungsabsicht handelnde Thäter zur Ueberwindung eines Widerstandes körperliche Kraft aufwendet, während § 253 alle diejenigen Fälle umfasst, in denen der Thäter die zur Erreichung seiner Absicht notwendige Gewalt über sein Opfer erlangt, ohne physische Kraft aufzuwenden und meistens ohne einen entgegenstehenden Willen brechen zu müssen. Diese „seelische Vergewaltigung", dieser „psychische Zwang" ist aber nicht mit „Drohung" identisch, sondern umfasst ein viel grösseres Gebiet als der Drohungsbegriff. Mit den durch Betäubungsmittel herbeigeführten Arten der Ueberwältigung einer Person ist der Kreis der Möglichkeiten für alle „durch Gewalt" begangenen, aus § 253 zu bestrafenden Erpressungen noch nicht geschlossen; man kann auch über eine Person Gewalt besitzen

1. So Binding a. a. O. S. 35.

und mittels dieser Gewalt von ihr etwas erpressen, ohne sie vorher in einen Zustand der Betäubung, der Bewusstlosigkeit versetzen zu müssen, der die freie Willensbestimmung ausschliesst. Nicht nur der übt Gewalt und nötigt durch Gewalt, der die Möglichkeit eines widerstrebenden Willens von vornherein vernichtet oder einen widerstrebenden Willen bricht, sondern auch der, welcher einen schwach entwickelten oder schwach gewordenen Willen nach seinem Gefallen für seine Zwecke lenkt. Man nehme folgenden Fall: A. veranlasst den schwerkranken B., ein Testament zu Als Gunsten zu errichten, indem er zu B. sagt: „Wenn du nicht dadurch dein gegen mich begangenes Unrecht sühnst, wirst du im Grabe keine Ruhe finden.“ Von einer Drohung kann in diesem Falle keine Rede sein; denn zum Begriff der Drohung gehört, dass der Drohende ein von ihm, sei es auch nur mittelbar, zu veranlassendes Uebel in Aussicht stellt (vgl. unten b No. δ). Wohl aber missbraucht er die Gewalt, die ihm der Zustand des B. über dessen Willen verleiht, zu seinem gewinnsüchtigen Zwecke, und der § 253 bietet bei dieser Auslegung des Gewaltbegriffes eine Handhabe, die Erbschleicherei in ihrer schlimmsten Form als Erpressung zu ahnden. Oder: ein Gewalthaber zwingt seinen Untergebenen zur Gewährung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles durch einen kategorischen Befehl; der Untergebene fügt sich diesem Befehl, um die ihm bei Ungehorsam drohenden schweren Nachteile zu vermeiden; er giebt vielleicht das Verlangte willig hin, froh, so leichten Kaufes davongekommen zu sein. Auch hier könnte von „Drohung“ nur dann gesprochen werden, wenn der Thäter mit dem Befehl zugleich die Strafe des Ungehorsams androhen oder durch sein Verhalten unzweideutig in Aussicht stellen würde. Aber er missbraucht hier seine Gewalt zu einem vom Rechte verpönten Zweck, er begeht eine Erpressung „durch Gewalt“. Man denke ferner an die Ausbeutung eines Autoritätsverhältnisses. In allen solchen Fällen — und das tägliche

Leben bietet deren eine Fülle — wendet der Erpresser keine physische Kraft an, droht nicht, braucht sogar oft gar keinen Widerstand zu überwinden: das Mittel, dessen er sich zur Erreichung seines rechtswidrigen Zweckes bedient, ist eben Gewalt, die unter § 253 fällt.

b) Drohung.

§ 3.

a) Verhältnis der Drohung zur Gewalt.

Was das Verhältnis der Drohung zur Gewalt betrifft, so stimmen alle Autoren[1] darin überein, dass beide Begriffe fundamental verschieden und scharf von einander abzugrenzen seien. Völlig uneinig aber sind sie hinsichtlich des den fundamentalen Unterschied begründenden Merkmals. Zwei Hauptrichtungen sind hier vertreten; nach der einen[2] hebt die Gewalt den Willen des Genötigten auf, die Drohung da-

1. Schnabel (a. a. O. S. 51) bildet nur eine scheinbare Ausnahme. Nach ihm bedeutet Gewalt, wenn sie als alleiniges Nötigungsmittel in einem Thatbestande erscheint, soviel wie Gewalt und Drohung, indem er eine, wie er meint, ungenaue Redeweise des Gesetzes der Unvollständigkeit vorzieht, die dem Gesetz anhaften würde, wenn man mit der herrschenden Meinung unter Gewalt nur physische Gewalt versteht. Gewalt alleinstehend ist Gewalt im weiteren Sinne; man sei aber genötigt, die Gewalt als Gewalt im engeren Sinne zu betrachten, sobald die hinzutretende Drohung dazu zwingt. Hier fordert Schnabel scharfe Trennung zwischen Gewalt gleich mechanischer Ueberwältigung und Drohung gleich seelischer Vergewaltigung. Jene vollziehe sich nach dem Kausalitätsgesetz (ich muss, quia aliquid factum est), diese nach dem Zweckgesetz (ich will, ne quid mali fiat). Schnabel kommt mit dieser Unterscheidung zu demselben Resultate wie Binding (s. o.).

2. Hauptvertreter ist Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, II. Hälfte, Leipzig 1896, S. 34 ff.

gegen nicht. Gewalt ist hiernach jede Einwirkung, welche den Angegriffenen der Fähigkeit der Willensbildung beraubt oder ihn irgendwie mechanisch hindert, seinen Willen zu bethätigen, während die Drohung, indem sie den Bedrohten vor die Wahl stellt, einen bestimmten Entschluss zu fassen und auszuführen oder ein Uebel sofort zu erleiden bezw. später zu gewärtigen, an die noch vorhandene Fähigkeit der Willensbildung und Willensbethätigung appellirt. Die Drohung lässt die Zurechnungsfähigkeit bestehen, die Gewalt vernichtet sie. Gewalt ist demnach mit vis absoluta, Drohung mit vis compulsiva identisch. Ist die Erpressung durch Gewalt verübt, so ist das bewirkte Geschäft nichtig, war Drohung der Zwangsfaktor, so ist es gültig, aber es ist anfechtbar.

Diese Unterscheidung zwischen Gewalt und Drohung hinsichtlich der willensausschliessenden und willenserzeugenden Wirkung ist aber, so plausibel sie auch prima facie erscheinen mag, aus mehreren Gründen unhaltbar.

a) Dem Sprachgebrauch ist die Auffassung, dass Gewalt immer willensausschliessende Wirkung habe, völlig fremd; dies dürfte aus dem im vorigen Abschnitte Gesagten ohne weiteres hervorgehen.

b) Die Vertreter dieser Unterscheidung erblicken in Gewalt gegen dritte Personen oder gegen Sachen nicht Gewalt, sondern Drohung. Also bleibt nur die Gewalt gegen die Person des Genötigten selbst übrig; und in der That, welche andere Gewalt als die gegen die Person des Genötigten gerichtete könnte wohl im Stande sein, den Willen des Angegriffenen auszuschliessen? Da nun aber Gewalt gegen die Person des Genötigten stets unter § 255 fällt, so wäre die Gewalt des § 253 ein inhaltsloser Begriff, nur geeignet, die grösste Verwirrung anzurichten. Dass dies aber nicht der Fall ist, haben wir im vorigen Abschnittte nachzuweisen versucht.

c) Das Gesetz würde dem eben erörterten Fehler, einen

Begriff ohne Inhalt zum Thatbestandsmerkmal zu machen, noch die Ungenauigkeit hinzufügen, dass es als Ergebnis der willensausschliessenden Gewalt wie der Drohung eine Handlung, Duldung oder Unterlassung bezeichnet. Denn wenn Thun nur die Körperbewegung, Handeln aber ein bewusstes und gewolltes Thun bezeichnet, so könnte sich Gewalt nur auf Duldung oder Unterlassung, nicht aber auch auf Handlung beziehen. Der § 253 wäre hiernach ein sprachliches Ungeheuer, ein Prototyp unklarer und verwirrender Gesetzesfassung.

Alle diese Folgerungen sind ebenso unerfreulich wie von dem erwähnten Unterscheidungsstandpunkte aus unabweislich.

Die zweite Richtung ist durch einen rein formalen Standpunkt gekennzeichnet: sie nennt die Anwendung körperlicher Kraft mechanische Vergewaltigung oder Gewalt schlechthin, jedes andere Zwangsmittel seelische Vergewaltigung oder Drohung.[1] Dass dem Gewaltbegriff die Anwendung körperlicher Kraft integrirend sei, müssen wir unter Bezugnahme auf die bereits erwähnten Gründe bestreiten.[2]

Alle Versuche aufzuzählen, Gewalt und Drohung scharf von einander abzugrenzen, erübrigt sich, wenn man erwägt, dass alle diese Versuche an der Thatsache scheitern müssen, dass der Sprachgebrauch die Drohung fast ganz dem Gebiet des Gewaltbegriffes einverleibt hat, dass er den Zwang, das Resultat der Gewaltanwendung und der Drohung, oft mit Gewalt synonym gebraucht. Dass ein beide Begriffe

1. „Drohung ist das bedingte Inaussichtstellen von künftigen Uebeln für den Bedrohten, Gewalt die gegenwärtige durch sich selbst wirkende physische Kraft," so Wanjek bei Goltdammer Bd. 27 S. 197, 1879.

2. Schnabel muss zur ersten Gruppe gezählt werden, da er Gewalt und Drohung nach ihrer Wirkung unterscheiden will, obwohl seine mit Wanjek übereinstimmende Terminologie eher auf eine Unterscheidung rein formellen Charakters schliessen lässt.

unzweideutig trennendes Merkmal bisher nicht gefunden ist, folgt daraus, dass zahlreiche Fälle von diesem der Gewalt, von jenem der Drohung zugezählt werden, so bei Gewalt gegen Sachen, die nichts als verkappte Drohung sein soll, beim Ausheben von Thüren und Fenstern zu dem Zwecke, jemanden zum Räumen einer Wohnung zu veranlassen, womit die Gefahr der Erkältung in Aussicht gestellt wird, also auch gedroht sein soll, beim Prügeln zum Zweck einer von dem zu Nötigenden zu bewirkenden Handlung, worin eine Drohung mit weiteren Misshandlungen liegen soll, und in zahlreichen anderen Fällen; dass ein die Begriffe unzweideutig trennendes Merkmal nicht aufgestellt werden kann, liegt in der wandelbaren Erscheinungsform der Drohung, in ihrer durchaus subjektiven Natur, die sich einer scharf umrandeten juristischen Begriffsbestimmung schlechterdings entzieht.

β) Arten und Inhalt der Drohung.

Die Drohung hat nicht wie die Gewalt einen aktiven und passiven Sinn[1] (d. h. mit Gewalt bezeichnen wir sowohl die Gewaltanwendung des Nötigers, wie den durch die geschehene Gewaltanwendung herbeigeführten Zustand des Genötigten; Drohung ist lediglich eine bestimmte Handlung des Nötigers).

---

1. Bollag, Die Grenzen strafbarer Nötigung, S. 40. Unrichtig scheint, was Bollag weiter ausführt: Objekt der Drohung kann nur ein lebendes Wesen, keine Sache sein, dagegen braucht an sich die Drohung nicht notwendigerweise von einem Menschen auszugehen. Nach dem Sprachgebrauch ist gerade das Umgekehrte der Fall; wir können wohl sagen „ein Tier durch Drohungen zu etwas zwingen," weil wir mit Recht voraussetzen, dass ein Hund oder Pferd sehr wohl die Bedeutung der drohend erhobenen Peitsche versteht. Dagegen können wir zwar von Tieren, Sachen, Naturgewalten, bevorstehenden Ereignissen „bedroht" sein, würden aber nicht von einer „Drohung" des Tieres, der Naturgewalt u. s. w.

Zwei Arten von Drohungen sind zunächst zu unterscheiden: die lediglich ankündigende und die befehlende Drohung. Die erste giebt nur den Willen jemandes kund, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder nicht vorzunehmen, ohne eine mit ihr verbundene Absicht des Drohenden erkennen zu lassen, während die zweite die Absicht zu Tage treten lässt, jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Die erste ist, wenn sie einen den öffentlichen Rechtsfrieden störenden oder die Sicherheit des Einzelnen schwer gefährdenden Charakter annimmt, durch die §§ 126, 241 StGB. unter Strafe gestellt. Lediglich die zweite Art, die befehlende, den Nötigungszweck kundgebende Drohung hat uns hier zu beschäftigen.

Während die meisten fremden Rechte den Inhalt der Drohung als Erpressungsmittel in breitester Kasuistik festzulegen versuchen, enthält sich das RStGB. bei der einfachen Erpressung jeder näheren Bezeichnung des Inhalts oder der Wirkung der Drohung und begnügt sich im § 254, die Bedrohung mit Mord, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, im § 255 die unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben begangene Erpressung unter erhöhte Strafe zu stellen. Wieder also weist das Gesetz den Richter implicite damit an, die Erfordernisse der zur Erpressung tauglichen Drohung dem Sprachgebrauch zu entnehmen. Nach diesem ist aber die befehlende Drohung die Ankündigung eines Uebels, ein Angriff auf die Freiheit der Willensentschliessung eines anderen. Der Bedrohte wird vor eine Alternative gestellt: Hält er den Nachteil, der ihm bei Nichtbefolgung des Befehls in Aussicht steht, für so erheblich, dass er sich dem Willen des anderen unterwirft, stehen also Drohung des Erpressers

---

sprechen können. Demnach ist der Kreis der für die Drohung tauglichen Objekte auf den Menschen nicht beschränkt, während nur von einem Menschen die Drohung ausgehen kann.

und Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten im Verhältnisse von Ursache und Wirkung, so ist das Delikt vollendet; war die Drohung wirkungslos, so blieb es im Stadium des Versuchs.

Schon mit der Bezeichnung der Drohung als Ankündigung eines Uebels ist gesagt, dass es an einem objektiven Massstabe für den Inhalt der Drohung durchaus fehlt. Was als Uebel zu empfinden sei, hängt ganz von der subjektiven Anschauung des Einzelnen ab, die im Alter, Geschlecht, Beruf u. s. w. wurzelt. Der Mutige verlacht, was den Schwachen mit Schrecken erfüllt; was dem einen als schweres Uebel erscheint, mag dem anderen durchaus gleichgiltig sein. Den berühmten vanus homo und den vir constantissimus der Römer kennt das moderne Strafrecht nicht; man verlangt von dem Bedrohten nicht mehr ein besonders hohes Mass des Widerstandes; auch wer der Drohung feig gewichen ist, wird als ihr Opfer geschützt.[1]

Man hat versucht, den Inhalt der Drohung in eine juristische Formel zu zwängen, indem man die Forderung aufstellte, das angedrohte Uebel müsse ein rechtlich erhebliches in dem Sinne sein, dass in dessen Zufügung ein grösserer oder mindestens gleich grosser Schaden oder Nachteil liegen würde, wie in der Unterwerfung unter den Willen des Zwingenden.[2] Damit ist aber nichts gewonnen; denn die Abwägung des aus dem Ungehorsam entspringenden Schadens gegen den mit der Unterwerfung verbundenen Nachteil ist Sache rein subjektiven Ermessens.

Einen objektiven Massstab scheint Binding [3] vorschlagen zu wollen, wenn er als ein notwendiges Erfordernis der Drohung anführt, dass die Vornahme der angedrohten Handlung für den Bedrohten eine Einbusse an Rechten

1. Binding, Grundriss II S. 204.
2. Bollag S. 44.
3. l. c.

oder Rechtsgütern bewirkt: auch heftige Gemütserschütterungen, sowie jede Beeinträchtigung in der Rechtsstellung des Bedrohten, sei hierher zu zählen. Die Drohung würde hiernach einen Angriff auf ein rechtlich geschütztes Gut enthalten. Ein grosser Teil immaterieller Lebensgüter ist aber weder zivil- noch strafrechtlich geschützt; die Ankündigung einer Verletzung derartiger Interessen könnte also nie eine Drohung sein. Ein Beispiel: Das Geheimnis ist zweifellos ein immaterielles Gut, ein Rechtsgut aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Das Zivilrecht schützt z. B. das Gewerbe- oder Geschäftsgeheimnis, das Strafrecht pönalisirt die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen nur, wenn sie den im § 300 StGB. genannten Personen anvertraut sind. Sollte aber die Ankündigung des Verrats eines Geheimnisses, die vielleicht jemanden in die grösste Furcht zu setzen vermag, darum keine Drohung sein, weil eine Offenbarung kein rechtlich geschütztes Gut verletzen würde? Wie stünde es ferner mit der Androhung der Klageerhebung? Die Anstrengung einer Klage mag wohl ein immaterielles Lebensgut, die Ruhe, oder besser negativ gesprochen, das Nichtbelästigtsein verletzen, aber dieses Gut ist nicht rechtlich geschützt; es giebt kein Recht, nicht verklagt zu werden. Vielleicht könnte man hier von einem rechtlichen Schutze sprechen, wenn die Zivil-Prozess-Ordnung dem Richter ein Mittel an die Hand gäbe, Klagen, die er als völlig unbegründet und haltlos erkennt, kurzer Hand abzuweisen, ohne einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Das ist aber nicht der Fall; schützt sich der Beklagte nicht selbst, indem er verhandelt und zweckdienliche Abwehrmittel vorbringt, so ergeht gegen ihn das Versäumnisurteil; versäumt er die Einlegung des Einspruches, so wird das Urteil gegen ihn rechtskräftig: das Zivilrecht schützt ihn nicht, es giebt ihm nur das Mittel, sich selbst zu schützen. Ebenso im Strafrecht: es giebt kein Recht, von Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

und darauf folgenden Vernehmungen nicht behelligt zu werden; nur die wissentlich falsche Anschuldigung ist pönalisirt, nur diese verwandelt das immaterielle Lebensgut, die persönliche Ruhe oder wie man es nennen mag, in ein rechtlich geschütztes Interesse, in ein Rechtsgut.[1]

Wollte man also den Inhalt der Drohung dahin bestimmen, dass die Vornahme der angedrohten Handlung eine Einbusse an Rechten oder Rechtsgütern zur Folge hätte, so würde die Verletzung oder die Ankündigung der Verletzung sehr vieler immaterieller Güter, die als Uebel ärgster Art empfunden werden mag, keine Drohung sein, eben weil diese Güter des rechtlichen Schutzes entbehren.

---

1. Dass die Androhung einer Klage schon an sich, d. h. unbedingt als die Bedrohung mit einem Uebel anzusehen sei, verneint das RG. in E. Bd. 25 S. 254. In dem Urteil ist aber das entscheidende Gewicht nicht darauf gelegt, ob der Bedrohte das Inaussichtstellen einer Zivilklage als Uebel empfand oder nicht, sondern darauf, ob die anzustellende Klage berechtigt oder unbegründet war. Dieser letzte Unterschied kommt aber für die Frage, ob die Ankündigung einer Klage überhaupt zur Erfüllung des Drohungsbegriffes geeignet sei, garnicht in Betracht. Ist die Klage begründet, so wird sie regelmässig als Uebel empfunden werden. Ist die Klage oder Anzeige unberechtigt, so verliert ihre Ankündigung den Charakter der Drohung nicht dadurch, dass der Bedrohte sie für eitel oder ungeeignet hielt, ihn zu beunruhigen. Ein Erkenntnis des O. T. (Bd. 71, S. 376) führt darüber des näheren aus: Auch denjenigen, der von seiner Unschuld überzeugt ist, vermag die Bedrohung mit einer strafgerichtlichen Anzeige mit gerechter Besorgnis vor deren Folgen erfüllen, da nicht blos die Bestrafung, sondern auch die Beunruhigung und Belästigung, welche für den Angezeigten mit der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens verbunden ist, als ein Nachteil angesehen werden kann . . . . . Auch würde der Zweck der Strafbestimmung, einen Schutz gegen eigennützige Zudringlichkeiten zu gewähren, nur sehr unvollkommen erreicht

γ) Uebel und Unannehmlichkeit.

Nicht ausreichend zum Begriff der Drohung sollen nach Binding Ankündigungen von Unannehmlichkeiten sein, so unterlassenes Grüssen, Nicht-vorschlagen zu einem Orden, unterlassene Einladung zum Diner u. A. Hierbei scheint aber übersehen zu sein, dass z. B. unterlassenes Grüssen sehr wohl das Rechtsgut der Ehre verletzen kann, die das Strafrecht schützt. Mag immerhin die Unterlassung des Grusses als blosse Unannehmlichkeit, nicht als Uebel empfunden werden, — die Einbusse des rechtlich geschützten Gutes der persönlichen Achtung, die jemand in einem bestimmten Lebenskreise geniesst, stempelt nach Bindings eigener Begriffserklärung die Ankündigung einer derartigen Unterlassung zur Drohung.

Die fast durchweg vertretene Meinung aber, die eine Ankündigung eines Uebels als Drohung bezeichnet, dem Inaussichtstellen einer Unannehmlichkeit aber diesen Charakter absprechen will, krankt auch daran, dass sie die Grenze nicht festzulegen vermag, wo die Unannehmlichkeit aufhört und das Uebel beginnt. Beide sind nur relativ verschieden, das Uebel ist eine gesteigerte Unannehmlichkeit;[1] aber hiermit ist keine feste Trennungslinie gewonnen. Der Furchtsame wird sich eben leichter fremde Motive aufdrängen lassen als der Mutige, jener wird als grosses Uebel empfinden, was diesem kaum lästig erscheint.

δ) Warnung.

Dagegen bietet die Trennung von Drohung und Warnung keine grossen Schwierigkeiten. Durch die Drohung

---

werden, wenn zwar derjenige, welcher sich schuldig fühlt, nicht aber derjenige, welcher von seiner Unschuld überzeugt ist, gegen Drohungen mit einer strafgerichtlichen Anzeige Schutz zu finden vermöchte.

1. Schnabel S. 38.

erweckt der Drohende den Anschein, ein bestimmtes Uebel direkt oder indirekt herbeiführen zu können, er stellt ein von ihm, sei es auch nur mittelbar, zu veranlassendes Uebel in Aussicht. Die blosse Mitteilung des einem anderen bevorstehenden Unheils, auf dessen Eintritt man selbst keinen Einfluss hat, ist Warnung, nicht Drohung.[1] Wer ein Naturereignis als Strafe für Ungehorsam ankündigt, droht nicht; wer die ein Uebel bewirkende Handlung eines Dritten als Folge des Ungehorsams in Aussicht stellt, droht nur dann, wenn die Zufügung des angekündigten Uebels seiner ausdrücklichen Behauptung oder konkludentem Benehmen zufolge von seinem Einflusse auf den Dritten abhängt. Durch die Warnung wird der Gewarnte auf ein künftiges Uebel aufmerksam gemacht, nicht aber vor eine die Handlungsfreiheit beschränkende Alternative gestellt.[2] Während die Drohung im Thatbestande der Erpressung als Mittel zur Verwirklichung einer widerrechtlichen Absicht erscheint, ist das Motiv des Warnenden regelmässig Wohlwollen oder Fürsorge.

Nach dem Gesagten ist es kein Erfordernis für den Drohungsbegriff, dass das in Aussicht gestellte Uebel gerade von dem Drohenden selbst verübt werden soll. Wird aber ein von einem bestimmten oder unbestimmten Dritten zu veranlassendes Uebel angedroht, so muss der Drohende in irgend einer Weise zu verstehen geben, oder es muss der Bedrohte aus den Umständen entnehmen, dass der Drohende in der Lage sei, den Willen des Dritten zu beeinflussen, denn in diesem Falle nur vermag die Ankündigung eines von einem anderen als dem Drohenden zuzufügenden Uebels in dem Bedrohten die Wirkung der Furcht hervorzubringen.

---

1. So Urt. v. 1. 7. 97. Goltd. Bd. 46 S. 356; vgl. auch E. Bd. XXVII S. 217.

2. Bollag S. 69.

ε) Ernstlichkeit der Drohung.

Ob die Drohung ernst gemeint ist oder nicht, darauf kommt es nicht an; auch braucht ihre Ausführung nicht in naher Aussicht zu stehen, es genügt vielmehr, dass bei dem Bedrohten die Besorgnis erregt werden sollte, die Drohung werde ausgeführt werden. Insbesondere ist es für die Anwendung des § 254 StGB. weder erforderlich, dass die Absicht des Drohenden darauf gerichtet war, in dem Bedrohten die Befürchtung zu erregen, dass das Uebel sich augenblicklich oder in naher Zukunft vollziehen werde, noch dass der Bedrohte erwartete, der Drohende werde seine Drohung sofort realisiren. Von einer gegenwärtigen Gefahr ist vielmehr nur in den §§ 249, 252, 255 die Rede.[1]

Die Absicht des Drohenden, einen anderen zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, wird bei einem willensschwachen und furchtsamen Gegner durch Inaussichtstellen ungewöhnlich grosser Uebel leichter verwirklicht werden als durch schwächere Mittel, und gegenüber dieser Zwangsabsicht und ihrem Erfolge kann nicht in Betracht kommen, ob der Drohende, wenn er nicht schon durch die Drohung an sich sein Ziel erreicht hätte, auch wirklich das angedrohte Uebel ausgeführt haben würde.

Drei Fälle sind hier zu unterscheiden:

a) A. sagt scherzweise, er schlüge dem B. alle Knochen entzwei, wenn dieser ihm nicht 10 Mark gäbe. B. hält die Aeusserung ebenfalls für einen Scherz. Mag er nun dem Verlangen des A. nachkommen oder nicht, er befindet sich

1. So RGR. I S. 325: Der Angeklagte hatte gegen den B., um diesen zur Gewährung eines Vermögensvorteiles zu veranlassen, die Drohungen ausgestossen, er setze ihm den roten Hahn aufs Dach, und schlage den ersten, der aus B.'s Hause herauskomme tot, wenn er sein Geld nicht erhalte. Vgl. auch RGE. II, S. 286.

nicht in Furcht; giebt er die geforderte Summe, so handelt er nicht unter dem Zwange einer Drohung.

b) B. fasst die oben genannte Aeusserung des A. als ernstgemeint auf, er handelt unter einem vermeintlichen Zwange. Erkennt A. die von ihm garnicht beabsichtigte Wirkung seiner Aeusserung, so wird es ihm leicht sein, durch ein paar den wirklichen Sachverhalt aufklärende Worte die strafbaren Folgen seines Thuns abzuwenden; er kann dem B. Gelegenheit geben, nunmehr aus freier Willensentschliessung das zu thun, was dieser zuerst dem Zwange gehorchend that. Schwieriger wird die Lösung des Falles, wenn A. sich über die Wirkung seiner im Scherz gethanenen Aeusserung insofern täuscht, als er in dem Glauben bleibt, B. habe freiwillig seinem Verlangen stattgegeben, während B. in Wahrheit sich einem Zwange widerwillig fügte. Nicht unmöglich, aber ziemlich schwer wird dem A. der Nachweis sein, dass er bonafide gehandelt habe; gelingt er ihm, so ist von einer strafbaren Handlung keine Rede, selbst wenn der Thatbestand des § 253 äusserlich verwirklicht wäre; gelingt er ihm nicht, so ist die immerhin bedauerliche Möglichkeit naheliegend, dass ein unbesonnenes Handeln mit einer Strafe geahndet wird, die zu der Schuld im auffälligsten Missverhältnisse steht.

c) A. gebraucht die erwähnte Aeusserung in Zwangsabsicht (die Verwirklichung braucht natürlich nicht beabsichtigt zu sein), B. hält sie für einen blossen Scherz und legt ihr geringe oder gar keine Bedeutung bei. Hier bleibt das Vergehen im Stadium des Versuchs.[1]

ζ) Ausführbarkeit der Drohung.

Unerheblich ist auch die Ausführbarkeit der Drohung. Eine Einschränkung des Begriffes in dieser Beziehung würde

---

1. Ernstlichkeit der Drohung fordert z. B. Chile, Art. 296.

dem Zweck der Strafvorschrift, die Freiheit der Willensentschliessung vor widerrechtlichem Zwange zu schützen, direkt widersprechen. Auch durch Androhung eines nicht ausführbaren Nachteils kann ein wirksamer Zwang auf die Willensbestimmung ausgeübt werden, sofern der Bedrohte, indem er die Ausführung für möglich hielt, in Furcht versetzt und durch die Furcht sein Entschluss beeinflusst wird.[1]

Relative wie absolute Unausführbarkeit sind in gleicher Weise nicht geeignet, einer Aeusserung den Charakter der Drohung zu nehmen (z. B. Inaussichtstellen, einen gestellten Strafantrag nicht zurücknehmen zu wollen, wenn die Zurücknahme gesetzlich unstatthaft ist,[2] Drohung mit einer ungeladenen Schusswaffe, mit Zauberei).

Man hat gesagt: der mittels einer nicht ernstlichen oder unausführbaren Drohung Angegriffene wird überlistet, nicht vergewaltigt. Schnabel[3] widmet dieser Frage eine längere, die eben erwähnte Ansicht bekämpfende Ausführung. Wir können hier auf die oben versuchte Klarlegung des Verhältnisses zwischen Gewalt und List verweisen und in analoger Anwendung des dort Ausgeführten sagen, dass lediglich die Wirkung des angewendeten Zwangsmittels für seine Klassifizirung massgebend sein kann; Wirkung der List ist aber Erregung eines Irrtums auf Seiten des Ueberlisteten über die verursachende Bedeutung seines Thuns, Wirkung der Drohung, Erregung von Furcht vor Verwirklichung eines Uebels. Hierbei mag ein Irrtum mitgewirkt haben, indem der Drohende den Bedrohten über das, was er thun wollte, täuschte, aber das Wesen des Zwangsmittels wird dadurch nicht berührt. Ueberdies täuscht sich der mit einer ungeladenen Flinte Bedrohte nicht über die Bedeutung seines

1. So E. III S. 262, ebenso H. Meyer Lehrbuch (1895) S. 590. a. M. Merkel H. H. III 727.

2. Urt. d. RG. v. 29. IV. 92 bei Goltd. Bd. 40 S. 54.

3. a. a. O. S. 42.

Thuns, sondern des Thuns des Drohenden. Der Ueberlistete will, was er thut, der Bedrohte handelt einem Zwange, den er als solchen erkennt, widerwillig gehorchend.

η) Vereinigung von Drohung und List.

Fälle, in denen Drohung mit List vereinigt ist, werden überall da vorkommen, wo dem Drohenden die Macht zur Zufügung eines wirklichen Schadens gänzlich fehlt (Bedrohung mit Gespenster- und Teufelserscheinungen, Zuziehung von Krankheiten, Viehseuche, Hagelschlag u. s. w.), wo er also auf eine Wirkung seiner Drohung nur dann rechnen kann, wenn es ihm gelingt, den wirklichen Stand der Dinge künstlich zu bemänteln und sich den Anschein einer Macht zu geben, die er nicht besitzt. Glaser[1] geht bei Erörterung der Frage, ob Erpressung und Betrug in Idealkonkurrenz stehen können, von folgendem Falle aus: In einer von einer Räuberbande heimgesuchten Gegend hatte der Angeklagte dadurch am hellen Tage in einem etwas abseits gelegenen, aber von mehreren bewohnten und auch sonst nicht vereinsamten Hause Geld dadurch erpresst, dass er sich als Mitglied jener Bande ausgab und von sechs in der Nähe verborgenen Gefährten sprach, mit welchen er wiederzukehren drohte. Glaser gelangt zu dem Ergebnis, dass Erpressung und Betrug niemals konkurriren können (nach österreichischem Recht); dass auch nach dem StGB. eine ideale Konkurrenz beider Delikte ausgeschlossen ist, glaubt Katz[2] daraus folgern zu müssen, dass es undenkbar sei, mit zwei verschiedenen Mitteln in einer Handlung auf denselben Willen einzuwirken; in solchen Fällen sei die List nur das Mittel, die Drohung desto wirksamer zu machen.

---

1. S. 259 (Abhandl. aus dem oest. Strafrecht 1858).
2. Beitrag zur Lehre von der Erpressung G. S. XXXI S. 426.

9) Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen Erpressung und Betrug.

Nun wird in der Regel zwar entweder der List oder der Drohung ausschliesslich oder doch vorwiegend der Erfolg zuzuschreiben sein, und das Delikt sich demgemäss als Erpressung oder als Betrug darstellen. Dennoch sind Erpressungsfälle denkbar, bei denen die arglistige Täuschung, ihren accessorischen Charakter abstreifend, sich zu einem neben der Drohung selbständig wirkenden Zwangsmittel erhebt, und es ist hier die Frage, ob man von einer Handlung, die man als durch betrügerische Täuschung verursacht festgestellt hat, logischerweise noch behaupten kann, sie sei gleichzeitig durch Drohung erzwungen.

Die Frage hat eine vom Reichsgericht treffend begründete Bejahung gefunden. Es handelte sich um folgenden Fall: Der Angeklagte E. hatte sich bei Gelegenheit einer Unterhaltung im Wirtshause mit einem in angetrunkenem Zustande befindlichen Gutsbesitzer J. einen mit diesem mündlich abgeschlossenen Kaufvertrag über ein dem J. gehöriges Grundstück durch Handschlag bekräftigen lassen. In seinem halbberauschten Zustande hatte aber J. als Kaufpreis versehentlich 1300 statt 13000 Thaler gefordert. Am folgenden Tage erschien der Angeklagte in Begleitung des Mitangeklagten Eh. bei J. und verlangte unter Angebot der 1300 Thaler Erfüllung des Kaufvertrages, die J. ablehnte. Nunmehr machte E. dem J. die unwahren Angaben, er hätte bereits dem miterschienenen Eh. das Grundstück mittels schriftlichen Vertrages verpachtet und sich unter mancherlei Weiterungen den mitgebrachten Kaufpreis leihen müssen; ferner hätte ein Rechtsanwalt St. sich schon bereit erklärt, ihm, dem E., das Grundstück gegen 6000 Thaler Profit abzukaufen; derselbe Rechtsanwalt, der die Ansprüche des E. als wohl begründet anerkannt habe, sei beauftragt, die Klage gegen J. auf Erfüllung anzustrengen. Durch fortgesetzte

Drohung mit langwierigen und kostspieligen Prozessen hat dann der Angeklagte den J. genötigt einen Revers zu unterschreiben, inhalts dessen J. sich verpflichtete, dem E. eine Abfindungssumme von 750 M. und dem Eh. eine Entschädigungssumme von 100 M. für den Verzicht auf die vorgespiegelten Ansprüche zu zahlen.

Das erwähnte Urteil des RG. führt nun Folgendes aus: Zwar sind gewisse Kategorieen bei der Drohung mitwirkender und nur den Eindruck der Drohung verstärkender Täuschungen als rechtlich gleichgültige, mindestens für den Betrug unverwertbare Momente beiseite zu lassen. Hierher gehören alle Irrtumserregungen, die lediglich das in Aussicht gestellte Uebel nach Inhalt und Umfang, die Macht und den Willen des Drohenden, das Angedrohte auszuführen u. s. w. in möglichst grellem und gefährlichem Lichte erscheinen lassen sollen. Derartige Irrtumserregungen konkurrieren fast stets bei der durch die Drohung bewirkten Willensbeeinflussung und sind dann integrirende Bestandteile der Drohung. Für den Bedrohten ist in solchem Falle Beweggrund des Handelns oder Unterlassens nicht die Drohung und die Täuschung, sondern lediglich die durch die Drohung erzeugte und durch irrige Vorstellungen gesteigerte Furcht. Dagegen ist weder vom logischen noch vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus ein Grund findbar, weshalb, wenn neben den durch Drohung hervorgerufenen Vorstellungen geflissentliche Irrtumserregungen über anderweite, mit dem in Aussicht gestellten Uebel nicht zusammenhängende Thatsachen unmittelbar wirksam geworden sind, solche teils unter dem Einflusse der Furcht, teils unter dem selbständigen Einflusse von Täuschungen zustande gekommenen, also halb erzwungenen, halb erschlichenen Einwirkungen auf fremde Willensfreiheit nicht sowohl dem Betruge, wie der Erpressung zugerechnet werden könnten . . . . . Wem alternativ als Folge eines Handelns oder Unterlassens auf der einen Seite ein drohendes Uebel, auf der anderen Seite

ein trügerischer Gewinn in Aussicht gestellt wird, und wer sich entschliesst, sowohl aus Furcht vor dem Uebel wie gleichzeitig aus Gewinnsucht etwas zu thun, was er sonst unterlassen hätte, dessen Wille ist bedingt weder allein durch Drohung, noch allein durch Irrtum, sondern gleichzeitig durch beide Kausalitätsfaktoren. Obwohl an sich jedes dieser beiden, den Willen bestimmenden Elemente als selbständig wirkend gedacht werden kann, so hat doch im konkreten Falle keins allein die erforderliche Stärke gehabt, um den fremden Willen zu beugen, und damit sind beide Faktoren kausal geworden. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass solchen psychologischen Unterscheidungen das innere strafrechtliche Verhältnis der §§ 253, 263 um deshalb widerspreche, weil der Betrug als verletzte Person einen unwissentlich Geschädigten, die Erpressung ein sich der ihm zugefügten Vermögensbeschädigung wohlbewusstes, aber unfreies Opfer voraussetzt . . . . Begrifflich notwendig ist indessen jene Unterscheidung keineswegs. Auch bei der Erpressung ist es nicht ausgeschlossen, dass die durch Drohung abgenötigte Handlung zwar objektiv und nach Ansicht des Drohenden dazu bestimmt ist, ihm einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, der Bedrohte jedoch diese Wirkung seines Thuns garnicht erkennt. Noch weniger wird sich die Möglichkeit bestreiten lassen, dass die durch Drohung und Irrtumserregung verursachte Handlung in ihrer die Vermögensveränderungen bedingenden Beschaffenheit verschiedene Bestandteile enthält, welche entweder nur durch Erpressung oder nur durch Betrug verursacht sind. So könnte man in dem vorliegenden Falle unbedenklich die dem E. zugesicherten 750 M. als wesentlich durch die Bedrohung mit dem Zivilprozesse abgepresst, die dem Eh. versprochenen 100 M. als mit dieser Drohung nur lose zusammenhängend, vielmehr nur als Aequivalent für garnicht bestehende Pachtrechte bestimmt und deshalb lediglich das Ergebnis des Betruges darstellend, von einander

unterscheiden; das hiergegen mögliche Bedenken, die letztbezeichnete Unterscheidung führe zur Annahme real konkurrierenden Betruges und Erpressung, erledigt sich durch die Erwägung, dass wenn auch solchergestalt die angewendeten Mittel und deren vermögensrechtlicher Erfolg eine gewisse Selbständigkeit neben einander bewahren, doch diejenige Handlung, welche die eigentliche Rechtsverletzung für Betrug wie Erpressung darstellt, nämlich die Erwirkung barer Abgeltung der erlangten Befreiung von dem nichtigen Kaufgeschäfte, eine wesentlich identische ist und in ihr beide Delikte zusammenfallen. Der letztgenannte Umstand erscheint aber für die Annahme von Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 entscheidend; dass in gewissen Beziehungen der Thatbestand des einen Delikts über die Grenzen des andern hinausgeht, ist damit rechtlich vereinbar.

ι) Widerrechtlichkeit der Drohung.

Dass es nicht darauf ankommt, ob das zur Erlangung des rechtswidrigen Vermögensvorteiles angedrohte Mittel an sich erlaubt oder unerlaubt ist, bedarf als selbstverständlich kaum der Hervorhebung.[1]

Zum Begriffe der Drohung gehört ferner nicht die Ankündigung einer konkret bestimmten Handlung. Auch

1. Das alte preussische StGB. hatte bekanntlich im § 234 Rechtswidrigkeit des angedrohten Uebels erfordert: „Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, einen andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, dass er demselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.“ Der revidirte Entwurf des StGB. von 1836 hatte eine derartige unzweckmässige Einschränkung des Drohungsbegriffes vermieden und in § 588 für die Drohung unter gegenwärtiger Gefahr, § 589 für Drohung mit Beschädigung des Vermögens unter gegenwärtiger Gefahr, § 590 für Drohung mit künftigen Uebeln, § 592

Aeusserungen allgemeinen, unbestimmten Inhalts können wirksame Drohungen sein.[1]

×) Androhung eines Unterlassens.

Die Ankündigung eines Unterlassens steht der Ankündigung eines positiven Thuns dann gleich, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht, sei es infolge einer positiven Thätigkeit, welche ein Eingreifen in den weiteren Kausalitätsverlauf erheischt (z. B. ein Arzt droht eine schon begonnene Operation nicht zu Ende zu führen), sei es kraft gesetzlicher Vorschrift, Amts- oder Dienstpflicht, einer vertragsmässigen, oder sonst aus einem Rechtsverhältnisse erwachsenen Ver-

---

für Drohung mit an sich erlaubten Handlungen besondere Strafrahmen aufgestellt und in allen §§ die Absicht des Thäters auf Verschaffung unrechtmässigen Gewinns erfordert.

Von der ausländischen Gesetzgebung fordert z. B. Zürich (§ 161), Baselland (148), Zug (114), dass die Drohung einen rechtswidrigen Inhalt habe. Die Länder spanischen Rechts unterscheiden zwischen Drohungen mit erlaubten und strafbaren Handlungen und treffen für beide Fälle besondere Bestimmungen, so Spanien (507, 508), Chile (296, 297), Peru (318, 319).

1. So E. des O. T. 16|7. 75 (Goltd. Bd. 23, S. 44) A. M. Schwarze und Knoblauch (Komm. § 253 Anm. 10, Nötigung zur Arbeitseinstellung S. 30) trotz seiner Polemik gegen Schwarze: „Endlich hat der Drohende dem Bedrohten, zum mindesten in für diesen erkennbarer Weise, nicht nur überhaupt ein nachteiliges, sondern ein bestimmtes nachteiliges Verhalten anzukündigen, sodass allgemein gehaltene Aeusserungen sich nur dann als Drohungen . . . . darstellen, wenn der Drohende trotz des allgemeinen Ausdrucks doch ein bestimmtes dem Bedrohten bekanntes Verhalten im Auge hatte.“ Knoblauch behandelt hier den § 153 GO., der auch von Drohungen schlechthin spricht. Die geforderte Beschränkung des Begriffs erscheint aber weder bei § 153 GO. noch bei § 253 StGB. gerechtfertigt.

pflichtung.[1] Dagegen ist die Ankündigung eines Unterlassens ebensowenig wie die Unterlassung selbst eine Drohung, wenn keine Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln besteht. Das in der Unterlassung liegende Uebel kann dreifacher Art sein:

a) pflichtwidriger Nichtbeginn,

b) pflichtwidriges Aufhören,

c) pflichtwidrige Nichtbeseitigung eines schon vorhandenen Uebels.

Den Fall c) könnte man auch zu den Drohungen mit einem positiven Thun rechnen, denn das schon bestehende Uebel wird mit jedem Moment seiner Nichtbeseitigung neu hinzugefügt.

λ) Form der Drohung.

Mannigfach ist endlich die Art, wie die Drohung in die Erscheinung tritt. Das gesprochene oder geschriebene Wort und die das Wort ersetzende Geste sind die typischen Formen. Nicht die Hülle, sondern der Inhalt begründet einen Unterschied in der Strafzumessung. So das deutsche Recht und fast alle ausländischen Gesetzgebungen. Einige von diesen aber bringen neben dem Prinzip der Proportionalität vom Inhalt der Drohung und Strafmass ein anderes zur Geltung: Die schriftliche oder durch eine Zwischenperson übermittelte Drohung wird härter als die mündliche bestraft. Besonders das Spanische Recht sieht die schriftliche Form der Drohung als erschwerenden Umstand an (cfr. Spanien Art. 507, Chile Art. 296, Mexiko (Art. 451) ermässigt bei wörtlichen oder symbolischen Drohungen die Strafe um die Hälfte). Zwei strafrechtliche Gesichtspunkte kommen in dieser Unterscheidung, wie uns scheint, mit vollem Rechte, zum Ausdruck: die schriftliche Form der Drohung oder die durch eine Mittelsperson überbrachte Drohung stellt, ungleich

1. Urt. RG. v. 19. X. 88 (R. X 582). cfr. auch Urt. v. 25. VI. 86 (E. XIV 264), R. VI 508, E. X 100.

stärker als das gesprochene Wort, eine Vermutung dafür auf, dass der Drohende mit Vorbedacht, nach sorgfältiger Ueberlegung handelte; ein drohendes Wort, das oft die Unbesonnenheit spricht und sehr häufig gleich darauf bereut, erscheint minder strafwürdig als das eine Drohung enthaltende Schriftstück, das immer mehr Zeit und Ueberlegung erfordert. Sodann aber hat der einen Anspruch auf mildere Strafe, der durch seine Gegenwart sich der sofortigen Reaktion des Gegners aussetzt, als der, welcher sich der augenblicklichen energischen Abwehr des Bedrohten entzieht, oder sich hinter einen vorgeschobenen Dritten verschanzt. Der feige, heimtückische Verbrecher ist nicht nur verächtlicher, sondern auch strafbarer als jeder andere. Das deutsche StGB. betont zwar diesen Rechtsgedanken nicht; der deutsche Richter aber wird gut thun, ihn bei der Strafzumessung zur Geltung zu bringen.